

AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG
Landesamtsdirektion

Zahl: LAD-1686/115-1987

Eisenstadt, am 5. 1. 1988

Entwurf einer Novelle zum Schulunterrichtsgesetz (5. SCHUG-Novelle) und der Verordnung über die Wahl der Klassenelternvertreter; Stellungnahme.

Telefon: 02682 - 600
Klappe 221 Durchwahl

zu Zahl: 12.940/21-III/2/87

Betrifft GESETZENTWURF
Z! 78 ... GE '87
Datum: 12. JAN. 1988
Verteilt 15. Jan. 1988 Jäger
An das Bauen

An das
Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulunterrichtsgesetz geändert wird sowie dem gleichzeitig übermittelten Entwurf einer Verordnung, über die Wahl der Klassenelternvertreter, beehrt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung folgende Stellungnahme abzugeben:

In § 63 a Abs. 5 des Gesetzesentwurfes soll nunmehr normiert werden, daß der Rücktritt des Klassenelternvertreters nur nach Ablauf eines Schuljahres zulässig ist. Dies scheint insofern bedenklich, als den Klasseneltern mit einem Klassenelternvertreter, der nicht mehr bereit ist, seine Funktion auszuüben, kaum gedient sein wird.

Im übrigen geben die oben angeführten Entwürfe vom Standpunkt der vom ho. Amt zu wahrenden Interessen keinen Anlaß zur Geltendmachung von Bedenken oder Abänderungswünschen.

Beigefügt wird, daß u.e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Für die Landesregierung:

i.V. Dr. Roth eh.

F.d.R.d.A.

Zl. u. Betr. w. v.

Eisenstadt, am 5. 1. 1988

1. Dem Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3,
1017 Wien, 25-fach,
2. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landesamtsdirektoren),
3. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ.
Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien,

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:

i.V. Dr. Roth eh.

F.d.R.d.A.

Schiller